#### ANWENDBARKEIT

Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen finden auf sämtliche Preisangaben und Verträge mit Opticon Sensoren GmbH ("Opticon") über die Erbringung von Leistungen und/oder den Verkauf von Waren, einschließlich Software, Anwendung. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen bzw. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur insoweit verbindlich, als diese von Opticon ausdrücklich schriftlich bestätigt und von einem bevollmächtigten Vertreter von Opticon ordnungsgemäß unterzeichnet wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann und insoweit Anwendung, als Opticon den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und diese von einem bevollmächtigten Vertreter von Opticon ordnungsgemäß unterzeichnet wurden.

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff "Kunde" gegebenenfalls auch den Begriff "Käufer" bzw. "Vertriebshändler".

#### VERTRAGSBEGINN

Als Vertragsbeginn eines Vertrages über die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Leistungen zwischen Opticon und dem Kunden gilt die schriftliche Bestätigung des Kundenauftrags durch Opticon bzw. der Beginn der Auftragserfüllung durch Opticon.

#### . . . . . . . . . . . .

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Leistungen durch Opticon zu den Preisen, die in der von Opticon veröffentlichten Preisliste angegeben sind, die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültig ist. Sämtliche von Opticon angegebenen Preise verstehen sich ohne deutsche Umsatzsteuer, etwaige Ausfuhr bzw. Einfuhrzölle, Versand- und Versicherungskosten sowie möglicherweise anfallende Installationsgebühren. Opticon behält sich das Recht vor, die Preise für die Leistungen bzw. Waren zu gegebener Zeit anzupassen.

#### ANGEBOTE

Sämtliche von bzw. im Namen von Opticon erfolgten Angebote und Preisangaben sind unverbindlich und für einen Zeitraum von dreißig Tagen freibleibend, sofern Opticon keine anders lautenden Angaben macht. Opticon ist berechtigt, ihr Angebot binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Angebotsannahme des Kunden zurückzuziehen. Aufträge, Verträge und Vereinbarungen sind für Opticon nur dann verbindlich, wenn und insoweit von Seiten Opticons eine schriftliche Bestätigung gegenüber dem Kunden erfolgt ist, die von einem bevollmächtigten Vertreter von Opticon ordnungsgemäß unterzeichnet wurde. Opticon haftet nicht für fehlerhafte bzw. abweichende bildliche Darstellungen, Zeichnungen bzw. sonstige Spezifikationen, die in Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen enthalten sind, da diese bildlichen Darstellungen lediglich allgemeine Hinweise und somit nicht verbindlich sind. Opticon hat das Recht, ihre Leistungen sowie die Waren, Spezifikationen und Bedienungsanleitungen jederzeit zu ändern, um diese zu verbessern oder um geltende Normen und behördliche Vorschriften zu erfüllen.

#### LIEFERUNG

Die Liefer- und Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Eingang der für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Waren bzw. vereinbarten Zahlungen bei Opticon.

Bei der von Opticon angegebenen Lieferfrist handelt es sich um eine geschätzte Frist, die von Opticon so weit wie möglich eingehalten wird. Im Falle einer verspäteten Erbringung der Leistungen bzw. einer verspäteten Lieferung der Waren ist Opticon formell und schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug zu setzen. Ist auch die Nachfrist fruchtlos verstrichen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag insoweit zu beenden, als keine Leistungen bzw. Lieferungen erfolgt sind. Opticon trifft keine Haftung für Verluste, die sich aus einer verspäteten Lieferung der Waren bzw. einer verspäteten Erbringung der Leistungen ergeben. Opticon ist es gestattet, die Lieferung der verkauften Waren in Form von Teillieferungen vorzunehmen.

Der Kunde ist zur Abnahme der gelieferten Waren verpflichtet und muss, sofern vereinbart wurde, dass Opticon auch Leistungen zu erbringen hat, Opticon hierzu stets Gelegenheit geben und diesbezüglich mit Opticon zusammenarbeiten. Verletzt der Kunde die vorstehende Vertragspflicht, werden die betreffenden Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert. Der Kunde hat Opticon nicht nur alle zusätzlich entstandenen Liefer-, Lager-, Versicherungs- und sonstigen Kosten, sondern auch sämtliche Verluste zu erstatten, die im Zusammenhang mit der unterlassenen bzw. verweigerten Pflichterfüllung entstehen.

Die Lieferung von Waren erfolgt ab Werk, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden. Mit der Lieferung geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auch dann auf den Kunden über, wenn das Eigentum an den Waren noch nicht übergangen ist.

### PAYMENT AND SECURITY

The goods and/or services shall be paid by the customer within 30 days after the invoice date in the agreed upon currency to the bank account mentioned on the invoice, unless agreed otherwise in writing. The date of payment shall be the date on which the amount due has been credited to the bank account. The customer shall not be entitled to invoke any set-off. Upon expiration of the term of payment, the customer shall be in default and, as of that date, it shall owe interest at a rate corresponding to the Dutch statutory interest. Opticon shall at any time be entitled to demand adequate security or whole or partial advance payment before it performs (further).

## ZAHLUNG UND SICHERHEITEN

Die Zahlung für die Waren bzw. Leistungen ist von dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Gutschrift des fälligen Betrages auf dem Bankkonto. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung berechtigt. Mit Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde in Verzug und schuldet ab diesem Datum Verzugszinsen in Höhe des in Deutschland geltenden Satzes. Opticon hat das Recht, jederzeit angemessene Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen in voller Höhe oder in Teilbeträgen zu verlangen, bevor Opticon den Vertrag (weiter) erfüllt.

# EIGENTUMSVORBEHALT UND PFANDRECHT

Opticon behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren, die an den Kunden geliefert wurden bzw. noch zu liefern sind, bis zum Eingang des gesamten Kaufpreises für die Waren, sämtlicher Gebühren für die Leistungen, die in Bezug auf einen mit dem Kunden geschlossenen Vertrag erbracht wurden, sowie aller sonstigen Kosten, Verluste oder Zinsen vor, die aus einer Vertragsverletzung des Kunden entstanden sind. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts von Opticon hat der Kunde die Waren von Opticon getrennt von allen anderen Waren zu lagern bzw. anderweitig getrennt aufzubewahren, so dass sie stets als Eigentum von Opticon zu erkennen sind. Sämtliche Kosten, die Opticon im Zusammenhang mit der Wiederinbesitznahme der Waren entstehen, sind von dem Kunden zu tragen. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts von Opticon ist der sich im Besitz der Waren befindliche Kunde befugt, im Rahmen seines ordentlichen 3 Geschäftsbetriebes mit den Waren zu handeln und diese tatsächlich zu liefern. Der Kunde hat auf erstes Anfordern von Opticon ein stilles Pfandrecht zu Gunsten von Opticon an der Forderung aus dem Verkauf dieser Waren einzuräumen. Die nach wie vor im Eigentum von Opticon stehenden Waren sind vom Kunden gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der Kunde hat Opticon als (weiteren) Versicherten zu benennen.

### REKLAMATIONEN

Bei Erhalt der Waren bzw. Leistungen ist der Kunde verpflichtet, die Waren bzw. Leistungen auf Mängel bzw. Unzulänglichkeiten hin zu prüfen, und hat sicherzustellen, dass die gelieferten Waren für ihren vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dass das Ergebnis der Leistungen der jeweiligen vertraglich vereinbarten Zielsetzung entspricht. Installiert der Kunde die Waren bereits vor Durchführung der vorstehend genannten Prüfungen auf irgendeine Art und Weise, so handelt der Kunde auf eigene Gefahr. Erkennbare Mängel müssen Optioon binnen fünf Werktagen nach dem Tag schriftlich mitgeteilt werden, an dem die Waren in den Geschäftsräumen des Kunden eingegangen sind bzw. an dem die Leistungen vollständig erbracht wurden. Mängel, die bei Erhalt der Waren nicht erkennbar sind, einschließlich der Mängel, die mittels der vorstehend genannten und vor der Installation der Waren durchzuführenden Prüfungen nachgewiesen werden bzw. angemessen nachgewiesen werden können, sind Opticon binnen fünf Werktagen nach deren Feststellung bzw. fünf Werktage nach dem Tag mitzuteilen, an dem der Kunde die Mängel nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen müssen.

## GEWÄHRLEISTUNG

Opticon gewährleistet die ordnungsgemäße Funktionsweise der an den Kunden gelieferten Waren für einen Zeitraum

von 24 Monaten ab Lieferung der Waren, soweit diese von dem Kunden im üblichen Rahmen eingesetzt werden. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist bei einer Ware ein Mangel auf und wird Opticon hiervon nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes ("Reklamationen") in Kenntnis gesetzt, so ist Opticon (nach ihrem Ermessen) lediglich verpflichtet, den Mangel kostenfrei zu beheben, die Mängelbehebung zu veranlassen bzw. die für die Mängelbehebung erforderlichen Teile zur Verfügung zu stellen oder die betreffende Ware zu ersetzen. Ist eine Mängelbehebung bzw. Ersatzleistung bei den Waren nach Auffassung von Opticon nicht (mehr) möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so ist Opticon zur Gutschrift des für die betreffenden Waren bzw. Leistungen erhaltenen Preises berechtigt, ohne jedoch zu weiteren Schadensersatzleistungen verpflichtet zu sein. Der Begriff "Einsatz im üblichen Rahmen" bezeichnet den Einsatz der Waren zu dem vorgesehenen Zweck, einschließlich der Einhaltung der den Waren beigefügten Bedienungsanleitungen und unter Berücksichtigung sämtlicher Bedienungsanleitungen bzw. -richtlinien, die während der Installation der Waren schriftlich oder mündlich von Opticon vorgegeben wurden, wie von Opticon nach ihrem Ermessen bestimmt. Die Kosten der Bauteile, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist als mangelhaft erweisen und ersetzt werden, sind von der Gewährleistung umfasst; hiervon ausgenommen sind jedoch die Kosten der Bauteile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Funktionsausfälle, die nach vernünftiger Beurteilung von Opticon auf natürlichen Verschleiß, Verschmutzung, unsachgemäße Bedienung, Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Missbrauch bzw. vorsätzliche Beschädigung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Als von der Gewährleistung ausgeschlossen gelten auch durch äußere Einflüsse verursachte Funktionsunterbrechungen, wie z. B. von Dritten ausgeführte Arbeiten, vorschriftswidrige Bedienung, der Einsatz qualitativ minderwertiger und nicht dauerhafter Materialien, Änderungen der Konfiguration, Stromausfall, Erdbeben, Feuer, Blitzeinschlag, Hochwasserschäden, Gewalteinwirkung, externe Software sowie Anschlüsse an Geräte bzw. Schnittstellen mit Geräten, die nicht von Opticon vorgegeben wurden. Der Kunde kann Produkte nur vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung und entsprechend den Anweisungen von Opticon auf Opticon zurückgeben. Diese Gewährleistung ist personenbezogen und kann von dem Kunden nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Opticon an Dritte übertragen werden.

Die Vertragsparteien können für bestimmte Waren anders lautende Gewährleistungsregelungen schriftlich vereinbaren.

Opticon kann sich auf Höhere Gewalt berufen, wenn die Vertragserfüllung vollständig oder teilweise, ob vorübergehend oder dauerhaft, durch Umstände ausgeschlossen ist bzw. behindert wird, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb des Einflussbereichs von Opticon liegen, einschließlich Blockaden des Betriebsgeländes bzw. Gebäudes, Streiks, gezielter Arbeitsunterbrechungen bzw. Bummelstreiks und Aussperrungen, Verzögerungen bei der Belieferung von Opticon mit bestimmten von Dritten bezogenen Teilen, Waren oder Leistungen, es sei denn, es handelt sich um Umstände, die Opticon selbst, Krankheitsfällen in der Belegschaft von Opticon, Unfällen, Betriebsunterbrechungen und Transportproblemen zuzurechnen sind. Liegt seitens Opticons ein Fall von Höherer Gewalt vor, so gelten die Pflichten von Opticon als ausgesetzt. Dauert der Fall von Höherer Gewalt länger als drei Monate an, so sind sowohl Opticon als auch der Kunde zur Kündigung der nicht durchführbaren Teile des Vertrages berechtigt.

#### HAFTUNG Die Haftung von

Die Haftung von Opticon beschränkt sich ausnahmslos auf die im Abschnitt "Gewährleistung" beschriebene Gewährleistungspflicht, es sei denn, für den Schaden bzw. Verlust ist vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln von Opticon ursächlich. Opticon haftet in keinem Fall für Folge- bzw. indirekte Schäden, insbesondere Schäden bzw. Verluste infolge verspäteter Lieferungen oder Beschädigungen anderer Waren des Kunden oder eines Dritten, für Schäden bzw. Verluste aus einer fehlerhaften oder vorschriftswidrigen Nutzung der Leistungen bzw. Waren durch den Kunden oder aus entgangenem Umsatz bzw. Gewinn, Firmenwertverlusten oder Verlusten infolge der Betriebsunfähigkeit von Geräten; desgleichen haftet Opticon in keinem Fall für Verluste aufgrund von unrichtigen bzw. unvollständigen Daten, die von dem Kunden geliefert wurden.

In jedem Fall, in dem Opticon dennoch zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, darf dieser nicht höher sein als – nach Wahl von Opticon – der Rechnungswert der gelieferten Waren (zumindest des Teils der Waren, durch den bzw. im Zusammenhang mit dem der Schaden bzw. Verlust entstanden ist) oder, wenn der Schaden durch eine Versicherungspolice von Opticon abgedeckt ist, der tatsächlich von der Versicherungsseellschaft für den Schaden gezahlte Betrag. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bezeichnet der Begriff "Rechnungswert" den Betrag, der von Opticon für sämtliche Leistungen in Rechnung gestellt wird, die in dem Zeitraum von drei Monaten vor Eintritt des Schadens- bzw. Verlustfalls erbracht wurden, wobei etwaige Gutschriften im Zusammenhang mit diesem Zeitraum und für diese Leistungen in Abzug gebracht werden.

## GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Alle geistigen Eigentumsrechte, insbesondere Urheber-, Muster- und Markenrechte in Bezug auf die von Opticon gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen (insbesondere von Opticon entwickelte Software, Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen, technische Daten, Know-how und Hinweise) verbleiben bei Opticon und werden nur dann und insoweit auf den Kunden übertragen, als die Vertragsparteien ausdrücklich anders lautende schriftliche Vereinbarungen treffen. Der Kunde wird die Urheber-, Muster- und Markenrechte bzw. sonstige geistige Eigentumsrechte von Opticon nicht verletzen. Werden geistige Eigentumsrechte in einem Vertrag zwischen Opticon und dem Kunden geschaffen, so ist Opticon Eigentümerin all dieser Rechte, und der Kunde hat diese Rechte im erforderlichen Rahmen auf Opticon zu übertragen und an dieser Übertragung in jeder Hinsicht mitzuwirken. Der Kunde stellt Opticon gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten frei, soweit die jeweilige Verletzung die Entwicklung, Lieferung oder Verwendung von Waren betrifft, die von Opticon gemäß den Spezifikationen des Kunden entwickelt wurden. Diese Freistellung findet auch dann Anwendung, wenn Opticon eine bereits existierende Ware gemäß den Anweisungen des Kunden verändert. Opticon stellt den Kunden gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten durch eine von Opticon eigenständig entwickelte Ware frei, sofern Opticon von dem Kunden unverzüglich schriftlich von solchen Ansprüchen in Kenntnis gesetzt wurde.

# GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

Der Kunde hat das von Opticon erhaltene Datenmaterial und Know-how streng vertraulich zu behandeln und darf dieses ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Opticon nicht an Dritte weitergeben. Des Weiteren darf der Kunde dieses Datenmaterial und Know-How nicht in Fällen einsetzen, die nicht ausdrücklich in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind, auf den die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

## VERTRAGSBEENDIGUNG

Beide Vertragsparteien sind zur Beendigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn: (I) der jeweils anderen Vertragspartei ein vorübergehender oder endgültiger Zahlungsaufschub im Sinne des deutschen Insolvenzrechts gewährt wird, (II) die jeweils andere Vertragspartei für insolvent erklärt wird, (III) die jeweils andere Vertragspartei vertragsbrüchig geworden ist und ihre Pflichten trotz einer schriftlichen Nichterfüllungsmitteillung nicht binnen einer angemessenen Frist erfüllt hat oder (IV) die jeweils andere Vertragspartei vertragsbrüchig geworden und die Erfüllung bzw. Heilung nicht mehr möglich ist. Tritt einer der in diesem Absatz beschriebenen Fälle ein, so werden sämtliche Forderungen, die Opticon gleich auf welcher Grundlage gegen den Kunden hat, sofort fällig.

## RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien unterliegt dem deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Sämtliche Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Offenbach oder der jeweils höheren Instanz zur Entscheidung vorgetragen, es sei denn, Opticon entscheidet, eine Streitigkeit dem zuständigen Gericht des Landes zur Entscheidung vorzutragen, in dem der Kunde seinen Sitz hat.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Änderungen der Adresse des Auftraggebers hat dieser unverzüglich dem Auftragnehmer bekanntzugeben. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Opticon's factory (OPTO electronics) is ISO9001 certified.

